

62. Über den Begriff des Teilnehmens an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That im Sinne des §. 56 Nr. 3 St. P. O. Vgl. Bd. 5 Nr. 124; Bd. 7 Nr. 98; Bd. 11 Nr. 89 u. Urtr. des II. Straff. v. 5. Mai 1885 oben Nr. 61.

II. Straffenat. Urtr. v. 8. Mai 1885 g. M. Rep. 978/85.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§. 56 Nr. 3. 60 St. P. O. rügt, ist begründet. Der Vorderrichter hat nicht für thatsächlich festgestellt erachtet, „daß die Angeklagte, verheiratete M., am 24. November 1884 zu Culmsee den Entschluß, die Einwohnerfrau Karoline B., um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch Drohungen zu einer Handlung zu nötigen, durch Handlungen bethätigt hat, welche den Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten“, und demgemäß die Angeklagte der versuchten Erpressung für nichtschuldig erklärt.

Nach den Urteilsgründen hat die einzige Belastungszeugin, die Einwohnerfrau Karoline B., bekundet: Sie habe auf dem Jahrmartte zu Culmsee von der Angeklagten eine Kinderklapper für 10 Pfennig gekauft. Als sie sich damit habe entfernen wollen, sei die Angeklagte, mit einer gleichen Kinderklapper in der Hand aus ihrer Verkaufsbude kommend, ihr mit der Äußerung entgegengetreten: „Sie, die Zeugin, habe diese Klapper ihr gestohlen, sie würde sie deshalb anzeigen, wenn sie nicht eine Mark dafür bezahle.“ Sie, die Zeugin, habe aber diese Zahlung verweigert.

Dem gegenüber hatte die Angeklagte die Drohung mit der Anzeige bestritten und behauptet: Sie habe die Zeugin, als diese gelegentlich des Kaufes der einen Klapper noch die andere Klapper fortgenommen und unter ihrer Jacke versteckt gehabt habe und von ihr durch Hervorziehen dieser gestohlenen Klapper überführt worden sei, in ihrer Erregung nur zur Zahlung eines höheren, als des üblichen Kaufpreises, nämlich einer Mark, zur Strafe aufgefördert.

Der Vorderrichter erachtete zwar bei Unterstellung der Richtigkeit der Aussage der Zeugin den Thatbestand der versuchten Erpressung im Sinne der §§. 253. 43 St. G. B.'s für dargethan, prüfte jedoch in Erwägung, daß die Möglichkeit des der Zeugin von der Angeklagten vorgeworfenen Diebstahles nicht ausgeschlossen sei, die Glaubwürdigkeit der Zeugenausgabe und kam dabei zu der Überzeugung, daß die Zeugin B. verdächtig sei, die zweite Klapper sich rechtswidrig zugeeignet zu haben.

Im Verfolg dieser Überzeugung nahm er von der Vereidigung dieser Zeugin deshalb Abstand, weil sie als Diebin der Klapper als Teilnehmerin bezüglich der der Anklage zu Grunde liegenden That im Sinne des §. 56 Nr. 3 St. P. O. anzusehen sei. Dieser letztere Grund ist durch die Erwägung motiviert, daß die Entwendung der Klapper — weil ein Teil der zwangsausübenden Drohung des Inhaltes: „Ich zeige Dich an, weil Du die Klapper gestohlen“ — als ein Glied in der Kette der den Thatbestand der Anklage bildenden Strafrequisite aufzufassen sei; daß ferner für das Motiv der Bestimmung des §. 56 Nr. 3 St. P. O. nicht die Gleichartigkeit der in dem Thatbestande liegenden Delikte des Angeklagten und des Zeugen erforderlich sei; daß endlich bei Unterstellung des möglichen Falles, daß gleichzeitig neben der Anklage wegen Erpressung gegen die Angeklagte auf Grund desselben Thatbestandes Anklage gegen die Zeugin wegen Diebstahles erhoben wäre, die Unzulässigkeit der Vereidigung noch klarer hervortrete.

Mangels dieser Beeidigung und mit Rücksicht auf die Unglaubwürdigkeit oder doch nicht genügende Glaubwürdigkeit der Zeugin hat der Vorderrichter die inkriminierte Drohung und damit den Erpressungsversuch gegen die Angeklagte nicht für erwiesen erachtet.

Die Staatsanwaltschaft sichts die Schlußfolgerung des Vorderrichters insofern an, als derselbe aus dem Umstande, daß die Zeugin

desjenigen Diebstahles verdächtig sei, mit dessen Anzeige sie die Angeklagte bedroht haben sollte, um sie zu der Zahlung einer Mark zu nötigen, gefolgert hat, daß die Zeugin hinsichtlich der „den Gegenstand der Untersuchung bildenden“ That als Teilnehmerin verdächtig sei.

Sie führt aus:

Wenn auch dem Worte Teilnehmer im §. 56 Nr. 3 St. P. O. eine weitere Bedeutung unterzulegen sei, als das Strafgesetzbuch in Tl. I Abschn. 3 mit dem Worte „Teilnahme“ verbinde; und wenn auch eine weitere Interpretation des Wortes „That“ berechtigt sei, so würde es doch mit dem Wortsinne nicht vereinbar sein, auch denjenigen als „Teilnehmer“ hinsichtlich der „den Gegenstand der Untersuchung bildenden That“ anzusehen, dessen Strafthat zu der inkriminierten Handlung nur in einer losen, völlig äußerlichen Beziehung stehe.

Im vorliegenden Falle würde die Zeugin durch den Diebstahl, dessen sie für verdächtig gehalten worden, allerdings der Angeklagten die äußere Veranlassung zu der ihr zur Last gelegten Handlung geboten haben. Die Handlungen dieser beiden Personen stellten jedoch zwei strafbare Thatbestände dar, zwischen denen ein engerer Zusammenhang nicht bestehe. Sie fielen zeitlich nicht zusammen, wenn sie auch in schneller Reihenfolge hintereinander verübt seien; und die Unschuld der Zeugin bezüglich des Diebstahles bilde keineswegs die Voraussetzung der Strafbarkeit der Angeklagten wegen versuchter Erpressung.

Diese Beschwerde muß für zutreffend angesehen werden.

Zufolge der von der Strafprozeßordnung als Regel aufgestellten Zeugnispflicht müssen selbst solche Personen, welche bei der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Strafthat beteiligt sind, wenn ihre Vernehmung über jene That erforderlich wird und sie nicht etwa Mitangeklagte in demselben Verfahren sind,

vgl. Ur. des R. G.'s vom 9. Mai 1882 in Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 6 S. 279,

in der Eigenschaft von Zeugen vernommen werden.

Wegen des erheblichen Verdachtes gegen die Glaubwürdigkeit der Aussagen solcher Beteiligten sind diese nach §. 56 Nr. 3 St. P. O. unbedingt vom Zeugeneide ausgeschlossen.

Während einzelne der bisherigen Landesgesetze (z. B. die preußische Kriminalordnung von 1805 §. 356 Nr. 8) vorschrieben, daß ein Zeuge unbeeidigt bleiben müsse beziehungsweise dürfe, wenn er über eine

„strafbare Handlung“ Zeugnis ablegt, bei welcher er selbst in irgend einer Weise beteiligt gewesen, gestattet die Reichsstrafprozeßordnung im §. 54 a. a. O. dem Zeugen zwar die Verweigerung seines „Zeugnisses“ bezüglich solcher Fragen, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im §. 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, verpflichtet ihn aber, seine trotzdem freiwillig abgegebene Aussage mit dem „Zeugeneide“ zu bekräftigen, sofern nicht die Verweigerung der Eidesleistung aus §. 57 Abs. 2 a. a. O. zu begründen ist, oder die Beeidigung nach §. 56 Nr. 3 a. a. O. unzulässig erscheint.

Nach der letzteren Vorschrift ist die Beeidigung nur dann ausgeschlossen, wenn der vernommene Zeuge hinsichtlich derjenigen strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, als Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler verdächtig oder bereits verurteilt ist.

Alle die anderen zahlreichen Gründe, welche gegen die Aufrichtigkeit oder Zuverlässigkeit des Zeugnisses Bedenken erregen, gewähren keinen gesetzlichen Grund zur Ausschließung der Beeidigung.

Der §. 56 Nr. 3 a. a. O. erfordert also zu seiner Anwendung, daß der Zeuge einer gegen das Strafgesetz verstoßenden Beteiligung an der „den Gegenstand der Untersuchung“ bildenden That, mithin an der That des Angeklagten, verdächtig ist. Diese Beteiligung braucht selbstredend nicht gleichartig mit der dem Angeklagten zur Last gelegten zu sein, wenn sie sich nur als Teilnahme im Sinne der §§. 47 flg. St.G.B.'s (Thäterschaft, Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) oder Begünstigung oder Fehlerei charakterisiert.

Auch kommt die That des Angeklagten in ihrem vollen Umfange in Betracht. Augenscheinlich läßt sich aber im vorliegenden Falle von der Zeugin B. nicht behaupten, daß, weil sie des Diebstahles an der Kinderklapper verdächtig sei, sie auch verdächtig sei, an dem Erpressungsversuche sich beteiligt zu haben. Der Diebstahl, welchen die Zeugin begangen haben soll, war für die Angeklagte nur die Veranlassung zu dem ihr zur Last gelegten Erpressungsversuche.

Ob die Handlung der Zeugin (der von ihr angeblich verübte Diebstahl) mit der That der Angeklagten (dem Erpressungsversuche) in einem äußeren oder inneren, wenn auch noch so innigen, Zusammenhange stand, ist für die Beantwortung der hier allein zur Entscheidung

stehenden Frage, ob die Zeugin sich an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That der Angeklagten im Sinne des §. 56 Nr. 3 St. P. O. beteiligt habe, ganz ohne Einfluß.

Wollte man dem Wortlaute und Geiste des §. 56 Nr. 3 a. a. O. entgegen, abgesehen von der in demselben präzißierten Beteiligung, schon einen jeden Zusammenhang der Handlung des Zeugen mit der That des Angeklagten zur Anwendung des Gesetzes für genügend halten, so würde der Ausnahmebestimmung eine über ihren ganz klaren Inhalt weit hinausgehende Tragweite gegeben werden; sie würde insbesondere bei solchen Beziehungen des Gegenstandes der Verhandlung zu dem Zeugen, vermöge deren die Bejahung der Schuld des Angeklagten für den Zeugen die Verneinung eines ihn treffenden Verdachtes wegen einer anderen That ist, regelmäßig anzuwenden sein, z. B. in den Fällen des Meineides, der falschen Anschuldigung, der Verleumdung durch Behaupten der Verübung einer Strafthat u. s. w.

An eine solche Ausdehnung seiner Ausnahmebestimmung hat der Gesetzgeber nicht gedacht.